



Die Ausgangslage

Nach Kriegsausbruch in der Ukraine sind inzwischen über eine Million Menschen auf der Flucht. Die meisten suchen Schutz in ihren Nachbarländern. Der Bundesrat erwartet, dass zunehmend Ukrainerinnen und Ukrainer auch in die Schweiz flüchten. Viele sind auf der Durchreise, etliche werden auch im Kanton Zürich Schutz suchen. Verlässliche Prognosen zur Zahl der Flüchtlinge, die im Kanton bleiben werden, gibt es noch nicht.

Kantone und Gemeinden in der Pflicht

Der Bundesrat hat am 4. März 2022 bekanntgegeben, dass er für Ukrainerinnen und Ukrainer, die ihre Heimat aufgrund des Krieges verlassen müssen, den Schutzstatus S einführen möchte. Er entscheidet vermutlich am Freitag, 11. März 2022 über die definitive Einführung.

Schutzstatus S soll Asylsystem nicht belasten

Mit dem Schutzstatus S erhalten Betroffene rasch und unbürokratisch Schutz in der Schweiz ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens. Der Schutzstatus S gewährt ein Aufenthaltsrecht, Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung. Zudem ist der Nachzug von Familienangehörigen erlaubt.

Die Unterbringung der Kriegsflüchtlinge erfolgt nach der Erteilung des Schutzstatus direkt in den Kantonen. Die Unterbringung kann auch in Privatunterkünften erfolgen. Die Kantone werden vom Bund mit einer Globalpauschale für die Unterbringung, die obligatorische Krankenversicherung und die Betreuung der Betroffenen entschädigt.

Enge Zusammenarbeit und Bündelung der Kräfte

Am vergangenen Wochenende hat sich gezeigt, dass die ukrainischen Flüchtlinge in Zügen anreisen und aktuell die meisten auf der Durchreise zu ihren Bekannten oder Verwandten sind. Die wenigsten haben im BAZ Zürich einen Asylantrag gestellt.

Das im Asylbereich bewährte System mit Erstunterbringung durch den Bund und Zweiphasensystem (kantonale DZ-Struktur mit Zuweisung in die Gemeinden) kommt für die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine nicht im selben Mass zum Tragen. Entscheidend ist, dass der Kanton mit den Städten und Gemeinden alle Kräfte bündelt.

Die Gemeinden sollen von Anfang an eine aktive Rolle spielen, wobei sie auf die Hilfsbereitschaft und die Solidarität ihrer Einwohnerinnen und Einwohner vertrauen können. Sie sind aufgefordert, die Versorgungsplanung voranzutreiben. Dies betrifft einerseits die Infrastruktur und andererseits die Bereitstellung von personellen Ressourcen für die Betreuung der Schutzbedürftigen. Personen mit Status S werden nach Möglichkeit nach dem bewährten Verteilschlüssel (aktuelle Quote 0.5% der Einwohnerzahl) zuge-

wiesen und finanziell entschädigt. Derzeit handelt es sich rechnerisch (um 100%ige Erfüllungquote zu erreichen) insgesamt um 1'900 Plätze. Personen mit Status S werden auch nachträglich angerechnet, wenn sie den Status S zu einem späteren Zeitpunkt erhalten.

Empfangsstelle für Ukrainerinnen und Ukrainer

Zusammen mit den Städten Zürich und Winterthur richtet der Kanton an zentraler Lage in der alten Militär-Kaserne nahe beim Hauptbahnhof in der Stadt Zürich ab Dienstag, 8. März 2022 eine Empfangsstelle ein. Sie unterstützt die Betroffenen, die vor dem Krieg geflüchtet sind. Empfangen werden Ukrainerinnen und Ukrainer, die sich nicht ans BAZ wenden und auch sonst weder ein Ziel noch Kontakte haben. Die ukrainischen Flüchtlinge erhalten vor Ort Informationen aller Art, Unterstützung bei der Registrierung, bei Bedarf Soforthilfe und eine Empfehlung für eine Unterkunft. Die Betriebszeiten sind voraussichtlich von 8 Uhr bis 20 Uhr. Bei Bedarf werden die Betriebszeiten und das Angebot angepasst. Personen, die helfen wollen, wenden sich weiterhin an die Help-Line (siehe Seite 3, Ausgewählte Fragen).

Was passiert bis zur Einführung des Status S?

Noch ist offen, ob der Schutzstatus S rückwirkend beantragt werden kann, zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Folgen. Das dürfte insbesondere Auswirkungen haben auf die Krankenversicherung, aber auch auf Art und Umfang der Unterstützung. Bis diese Fragen geklärt sind, sind folgende Handlungsoptionen vorstellbar:

- Ukrainische Kriegsflüchtlinge, die sich im Kanton Zürich aufhalten, keine private Unterkunftslösung - z.B. bei Verwandten oder Bekannten - haben, und einen Asylantrag stellen wollen, können an das BAZ Zürich, Duttweilerstrasse 11, 8005 Zürich, Tel. 058/480 14 80 verwiesen werden.
- Ukrainische Kriegsflüchtlinge, die sich im Kanton Zürich aufhalten, keinen Asylantrag stellen wollen, keine Kontakte haben, aber eine Unterkunftslösung suchen, können sich ab Dienstag, 8. März 2022 an die Empfangs-Stelle auf dem Kasernenareal wenden. Adresse: Kasernenstrasse 49, 8004 Zürich. Ausserdem können sie sich auch direkt bei einer Gemeinde melden und dort um Hilfe ersuchen.
- Ukrainische Kriegsflüchtlinge, welche bereits in einer Gemeinde über Unterkunftslösungen wie z.B. private Unterbringungen verfügen, können bei ihrer Aufenthaltsgemeinde um Notfallhilfe ersuchen. Die Notfallhilfe soll die bestehende Notlage beheben, zum Beispiel: Essensgeld, Medizinische Notversorgung, Kleidung.

Finanzierung über Notfallhilfe mit vereinfachtem Formular

Die Aufenthaltsgemeinde kann die Notfallhilfe anzeigen. Das Kantonale Sozialamt leistet Kostenersatz nach § 44 Abs. 2 SHG. Für die Unterstützungsanzeige stellt das Sozialamt ein separates vereinfachtes Formular U zur Verfügung und eine Vorlage für einen vereinfachten Unterstützungsantrag (abrufbar auf [zh.ch/sozialhilfe](https://www.zh.ch/sozialhilfe), Formulare für

Gemeinden, Unterstützung Ukrainerinnen und Ukrainer). Das Formular kann über die Emailadresse notfall.ukraine@sa.zh.ch eingereicht werden.

Medizinische Notfallhilfe: Für medizinische Notfalleistungen für Personen, die (noch) keine Krankenversicherung abgeschlossen haben, kann die Gemeinde eine subsidiäre Kostengutsprache sprechen. Der Prozess dazu ist im [Kapitel 10.2.02](#) des kantonalen Sozialhilfehandbuchs (abrufbar auf zh.ch/sozialhilfehandbuch) beschrieben.

Krankenversicherung: Unter das Krankenversicherungspflichtobligatorium nach KVG fallen Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in die Schweiz verlegt haben. Ukrainische Kriegsflüchtlinge dürften ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Heimat mit der Flucht aufgegeben haben und fallen grundsätzlich unter das Krankenversicherungspflichtobligatorium. Sie müssen sich innerhalb von 90 Tagen ab Einreise versichern. Wenn der Status S eingeführt wird, werden sie seitens Bund, Kanton oder Gemeinde krankenversichert. Ob eine rückwirkende Versicherung ab Einreise möglich ist, ist noch zu klären.

Weitere Konstellationen

Für Personen, die weder Asyl noch den Schutzstatus S beantragen möchten, gibt es weitere Möglichkeiten. Je nach Konstellation unterscheiden sich Ansprüche und Finanzierung. Für Informationen zu Personen auf der Durchreise (Kriegsflüchtlinge ohne Bleibeabsicht) und für Informationen zum Familiennachzug → vgl. Info-Bulletin vom 4. März 2022 auf [Ukraine-Hilfe](#) unter Merkblätter & Downloads am Ende der Seite.

Ausgewählte Fragen

Unterstützt die Help-Line (bisher Ukraine-Anlaufstelle) die Gemeinden?

Die seit 1. März 2022 beim Kantonalen Sozialamt eingerichtete Help-Line (bisher Anlaufstelle) richtet sich in erster Linie an die Bevölkerung. Sie nimmt Fragen, Anliegen, Hilfsangebote und Solidaritätsbekundungen entgegen und vermittelt auch an weitere Stellen. Privatpersonen, die ukrainische Flüchtlinge bei sich aufnehmen wollen, können sich an die Help-Line wenden. Das Kantonale Sozialamt vermittelt keine Flüchtlinge direkt an private Adressen. Es nimmt die Angebote entgegen und klärt mit einem Fragebogen Art und Umfang des Angebots ab. Die Gemeinden erhalten die vom Kantonalen Sozialamt aufbereiteten Informationen über die Wohnungs- und Zimmerangebote ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Auch andere Plattformen sammeln Unterbringungsangebote für ukrainische Kriegsflüchtlinge, z.B. campax.org oder die [Schweizerische Flüchtlingshilfe](#). Campax wird die Adressen auch den Gemeinden zur Verfügung stellen.

Sollen Gemeinden private Angebote an die Help-Line verweisen?

Das ist nicht erforderlich. Die Gemeinden können die Angebote direkt entgegennehmen und bei Bedarf darauf zurückgreifen.

Gibt es Empfehlungen zur Privatunterbringung?

Seitens Kanton gibt es keine spezifischen Empfehlungen. Zu beachten ist, dass die Beherrgung und das Zusammenleben mit geflüchteten Menschen herausfordernd sein kann und sich nicht jedes Wohnangebot eignet. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe macht diesbezüglich detaillierte Angaben.

Wie werden die Gemeinden weiter informiert?

Das Info-Bulletin Ukraine-Hilfe richtet sich an die Sozialdienste in den Zürcher Gemeinden. Die Sozialdienste sind aufgefordert, das Bulletin an die zuständigen Stellen in der Gemeinde weiterzuleiten. Weitere Adressen für den Verteiler bitte melden bei info@sa.zh.ch.

Die kantonale Webseite [Ukraine-Hilfe](#) ist im Aufbau und wird laufend aktualisiert.

Weitere Auskünfte bietet die Webseite des Staatssekretariats für Migration (SEM): [Fragen und Antworten zum Krieg in der Ukraine](#).

Fragen und Anregungen zur Ukraine nimmt das SEM per Email entgegen: ukraine@sem.admin.ch.